

Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf

Gd.: IX-I-2/1-1977

Günsersdorf, am 10. 1. 1977

Betrifft: 1 Stieleiche in der K. Brettes;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf erklärt gemäß § 2 Abs. 1 und 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, die auf der Kars. Nr.486/19, K. Brettes, Eigentümer Gerhard und Johanna Maserl, 2214 Auerthal, Hauptstraße 161, stehende Stieleiche (ca. 1000 m nach der Abzweigung des asphaltierten Feldweges von der Bundesstraße 200 und ca. 1 m links im Feld) zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird den Eigentümern der Stieleiche gemäß § 3 Abs. 3 leg.cit. aufgetragen, den um den Stamm gelagerten Schutt zu entfernen.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung an Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten verpflichtet sind, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung wurde vom ho. Naturschutzkonsulenten angeregt, wobei im Zuge des durchgeführten Vermittlungsverfahrens festgestellt wurde, daß die Stieleiche eine Höhe von 10m, ein Alter von 80 bis 90 Jahren, einen Stammumfang von 2,80m und eine reichverzweigte Krone aufweist. Wegen ihrer Eigenart, markanten Wuchserkennungs- und ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, war die Stieleiche zum Naturdenkmal zu erklären und dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Dem Antrag der Eigentümer auf Festsetzung einer jährlich zu entrichtenden angemessenen Flurschadenentschädigung konnte keine Folge gegeben werden, da die Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes einen derartigen Schadenersatzanspruch nicht enthalten.

R e c h t s m i t t e l e r k l ä r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Verkündung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf Berufung eingebracht werden.

Wine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S. 70, -- Bundesstempel-
marke pro Bogen zu versehen.

Er geht an:

1) Herrn und Frau Geisard und Johanna Haferl,
Hauptstraße 209, 2214 Auersthal;

und zur Kenntnis an:

2) den Herrn Bürgermeister in Frottes;

3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

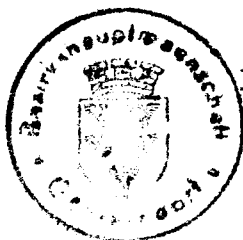


Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-P-2/1-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 23. 2. 1977



Für den Bezirkshauptmann:

